

Namensbestimmung NEU (§ 93 Abs. 1 ABGB) ab 01.04.2013 (österreichisches Recht):

Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

Herr Klein/Frau Müller

- 1. Beibehaltung der bisherigen Familiennamen** (ohne Bestimmung eines gemeinsamen FN)
Herr Klein/Frau Müller
- 2. Gemeinsamer Familiennamen** durch namensrechtliche Erklärung, **entweder Klein oder Müller.**
- 3. Gemeinsamer Familienname und Doppelname:**
Wie nach der bisherigen Rechtslage wird es auch weiterhin möglich sein, dass der Ehegatte, dessen FN nicht gemeinsamer FN wird, seinen FN unter Setzung eines Bindestriches voran oder nach stellen kann.
Nicht möglich ist diese Variante, wenn der gemeinsame FN bereits aus mehreren Teilen besteht, sprich der gemeinsame FN ein Doppelname oder Mehrfachname ist. Weiters darf der Ehegatte, wenn er bereits einen Doppelnamen od. Mehrfachnamen führt, nur einen Namensteil dem gemeinsamen FN voran- od. nachstellen.
Die neue Kombination darf jedenfalls nicht mehr als 2 Teile enthalten.
Beispiel:
Die Verlobten bestimmen Müller als gemeinsamen FN, Herr Klein möchte seinen bisherigen FN in einem Doppelnamen führen.
Nach der Eheschließung führen beiden den gemeinsamen FN Müller. Herr Müller kann dann entweder Müller-Klein oder Klein-Müller heißen.
- 4. Gemeinsamer Familiendoppelname:**
Die Verlobten geben mittels namensrechtlicher Erklärung bekannt, den Doppelnamen Müller-Klein als gemeinsamen FN führen zu wollen. D.h. nach der Eheschließung heißen beide Müller-Klein od. Klein-Müller.
- 5. Eheschließung, bei der ein oder beide Verlobten bereits Doppel- od. Mehrfachnamen als FN führen:** **Herr Klein-Eslarn/Frau Müller-Hauser**

Die Verlobten können nach der Eheschließung Klein-Eslarn oder Müller-Hauser als gemeinsamen FN bestimmen.
- 6. Namensteile eines Antragstellers wird zum gemeinsamen Familiennamen:** Neben der Bestimmung des gesamten Doppel- od. Mehrfachnamen eines der beiden Verlobten zum gemeinsamen FN, besteht auch die Möglichkeit der Wahl einzelner Namensteile aus diesen Doppel- od. Mehrfachnamen.
Möglichkeiten:
Die Verlobten können heißen: Eslarn oder Hauser oder Müller oder Klein
- 7. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer FN und Doppelname:**
Die Verlobten bestimmen einen gemeinsamen Familiennamen, z.B. Eslarn
Weiters möchte die Verlobte ihren Familienname Hauser dem gemeinsamen FN Eslarn unter Setzung eines Bindestriches voran- od. nachstellen. Sie kann dann Eslarn-Hauser oder Hauser-Eslarn heißen.
- 8. Aus den Familiennamen beider Antragsteller gebildeter gemeinsamer Familiendoppelnamen:**
Die Verlobten erklären, dass sich der gemeinsame FN als Doppelname aus den Namensteilen Klein und Hauser zusammensetzen soll.
Möglichkeiten für beide: Huser-Klein oder Klein-Müller oder Müller-Klein oder Eslarn-Müller oder Müller-Eslarn oder Eslarn-Hauser oder Hauser-Eslarn oder Eslarn-Klein oder Hauser-Müller.